

Elternvertreter:innenwahlen in Kita und GBS

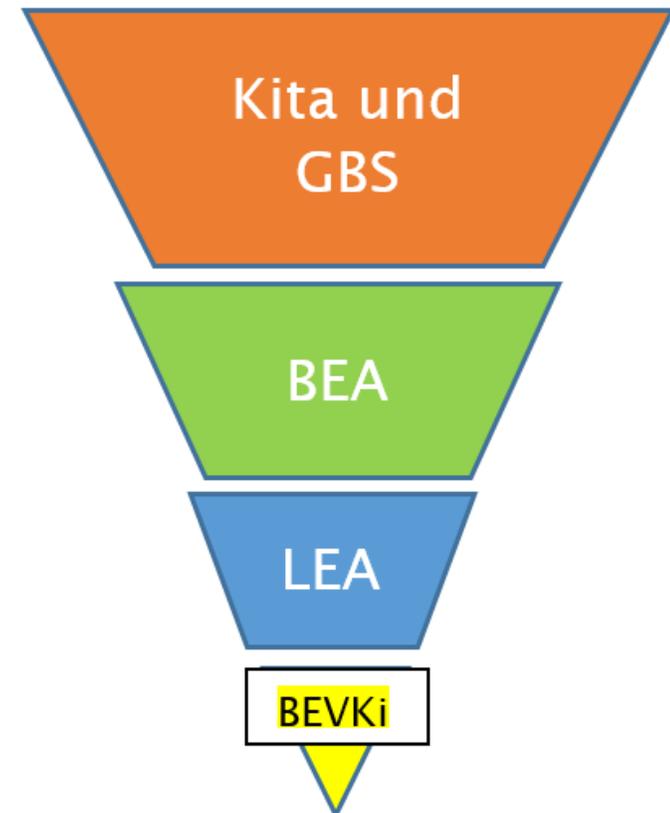
Sitzung des BEA Wandsbek
am 10.10.2023, 19:30 Uhr

Jedes Jahr, in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober, finden in den Hamburger Kitas und an den GBS Standorten die Wahlen der Elternvertreter*innen statt.

Alle Eltern / Sorgeberechtigten wählen in ihrer Gruppe die Elternvertreter*innen. Diese bilden den Elternausschuss (Elternrat oder Elternbeirat)

Aus diesem Kreis wird der / die BEA Delegierte und eine Stellvertretung gewählt. BEA Delegierte/r kann jede/r EV werden.

Die BEA Delegierten aus den Kitas und GBS-Standorten bilden den regionalen Bezirkseleiternausschuss (BEA). Dieser entsendet die Delegierten für den Landeseltern-ausschuss (LEA). Der LEA vertritt die Kita- und GBS Eltern Hamburg weit und entsendet u. a. Delegierte in die Bundeselternvertretung (BEVKi).



Vor Ort in der Einrichtung:

Elternvertretung und Elternausschuss vertreten die Interessen der Kinder und Sorgeberechtigten gegenüber der Kita und deren Träger. Sie sind von der Kita zu informieren und anzuhören, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Aus dem Kreis der EV werden die Delegierten und stellvertretenden Delegierten für den Bezirkseლternausschuss (BEA) gewählt / Kinderbetreuungsgesetz

→ § 24 Hamburger
Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.
- (3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.
- (4) Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Tageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.
- (5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseლternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.
- (6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

Regional auf Bezirksebene:

Die BEA Delegierten aus den Kitas und GBS-Standorten bilden die bezirkliche Elternvertretung – den Bezirkselevelternausschuss (BEA). Diesen gibt es für alle sieben Hamburger Bezirke: (Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Harburg, Mitte, Nord und Wandsbek). Der BEA ist vom Bezirksamt über wesentliche Fragen der Tagesbetreuung zu informieren und anzuhören. Der BEA wählt fünf LEA Delegierte und stellvertretende LEA Delegierte

→ § 25 Abs. 1 (KiBeG)

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselevelternausschuss gebildet, der sich aus gemäß § 24 Absatz 5 gewählten Eltern der Tageseinrichtungen zusammensetzt. Der Bezirkselevelternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Tageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselevelternausschuss wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 15. November eines Jahres die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) ...

Hamburgweit auf Landesebene:

Der LEA vertritt die Kita- und GBS-Eltern auf Landesebene = Hamburgweit. Der LEA wird von der Sozialbehörde (Behörde für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Integration = BAGSFI) über alle wesentlichen Fragen der Tagesbetreuung informiert und angehört

→ § 25 Abs. 2 (KiBeG)

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) ...

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

Bundesweit:

Der LEA entsendet Delegierte in die Bundeselternvertretung.
Im BEVKi sind jeweils zwei Delegierte aus den gesetzlich legitimierten oder anerkannten Landeselternausschüssen, -verbänden und -vereinen vertreten.

- **Verankerung im SGB VIII (§ 83 Abs. 3) und**
- **Ausgestaltung in Abschnitt 8. BEVKi Gründungspapier**

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

(1) ...

(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.

Gründungspapier

8. Gremienarbeit

Organisation

Die Elterngremien der Länder entsenden Vertreter zur Bundesebene. Die entsendeten Ländervertreter_innen wählen aus ihrer Mitte 5 Sprecher_innen. Arbeitskreise ergänzen das Gremium in der inhaltlichen Arbeit.

Aufgaben

Der BEVKi ist Ansprechpartner, Informationsgeber, Mediator und Berater für Eltern, Politik, Verbände, Institutionen und Träger für alle Themen rund um die Kinderbetreuung in Deutschland. Als gesetzlich verbiefertes Gremium vertritt der BEVKi die Interessen aller Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege auf Bundesebene.

...

FAQ



Wann wird gewählt?	Zwischen 01.09. und 15.10. eines jeden Jahres
Wer darf als Elternvertreter*in (EV) gewählt werden?	Jeder Sorgeberechtigte einer Gruppe
Wer wählt die EV?	Die Sorgeberechtigten einer Gruppe
Wieviel EV werden gewählt?	Pro Gruppe bzw. für jeweils bis zu 25 Kinder gilt: eine EV und mindestens eine Stellvertretung (es dürfen durchaus mehrere Stellvertretungen sein)
Wie ist die Stimmenvergabe?	Die Sorgeberechtigten vertreten die Interessen der Kinder Damit alle Kinder gleichermaßen vertreten werden, sollte es pro Kind gleich viele Stimmen geben: Also entweder genau 1 Stimme pro Kind (egal wie viele Eltern / Sorgeberechtigte anwesend sind), oder 2 Stimmen pro Kind (dies könnte nicht nur bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten unterschiedliche Stimmenvergaben ermöglichen)
... Keine Schlechterstellung gegenüber Schule – siehe u. a. HH Schulgesetz § 69 Absatz 2	Im KiBeG ist dazu nichts geregelt. Hier hilft ein Blick über den Tellerrand: „Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden“.
Wie viele Stimmen bei Geschwisterkinder in einer Gruppe?	Pro Kind gleiche Stimmenzahl, bei zwei Kindern somit doppelte Anzahl usw.
Was ist, wenn ich am Elternabend verhindert bin, ich mich aber als EV zur Wahl stellen möchte?	Wahl auch in Abwesenheit möglich. Dazu sollte aber wenigstens eine schriftliche Interessenbekundung vorliegen, und möglichst auch gleich die Erklärung im Fall der Wahl diese auch anzunehmen.

<p>Wer darf als BEA Delegierte*r gewählt werden?</p>	<p>Jede*r gewählte Elternvertreter*in einer Gruppe in der Kita und GBS</p>
<p>... muss dies der Vorstand sein?</p>	<p>Nein</p>
<p>Was macht der BEA?</p> <p>Für weitere Infos bitte an den jeweiligen BEA wenden. Adressen finden sich hier: https://www.lea-hamburg.de/ueber-uns/die-beas.html</p>	<p>BEAs sind die bezirklichen Elternvertretungen, aus deren Delegierten sich der LEA zusammensetzt. Sie informieren auf regionaler Ebene. Sie ermöglichen Eltern, Elternvertreter, aber auch Fachkräften und Leitungen aus den Kitas und GBS Erfahrungsaustausch, arbeiten mit weiteren Gremien wie z. B. Kreiselternräte, Regionale/Lokale Bildungskonferenzen, Jugendhilfeausschuss, ...</p> <p>Aus jeder Kita und GBS-Schule des entsprechenden Bezirks darf und soll ein Elternvertreter und eine Stellvertretung in den BEA delegiert werden.</p>

<p>Was macht der LEA?</p> <p>Für weitere Infos einfach bei uns melden – z. B. per Mail über info@lea-hamburg.de</p>	<p>Sprachrohr“ auf Landesebene, Austausch und Information zu Themen, die für ganz Hamburg gelten, sowie auf Bundesebene. Unterstützung der sieben BEAs u. a. durch Beratung und Information, durch z. V. gestellter Verteilerlisten, Homepage, ... Zusammenarbeit mit weiteren Gremien (u. a. Elternkammer, Landesjugendhilfeausschuss, , Qualitätsforum Ganztage, Qualitätszirkel Schulverpflegung, Beirat Inklusion, ...</p>
<p>Warum wird jeweils nur für ein Jahr gewählt?</p> <p>Dieser Punkt wurde im Rahmen der Überarbeitung des KiBeGs aufgegriffen und an die Sozialbehörde weitergegeben</p>	<p>Grundlage ist hier das Kinderbetreuungsgesetz. In den Bundesländern ist dies jeweils unterschiedlich geregelt. In der Schule werden die EV auch für ein Jahr gewählt. Die Elternratsmitglieder allerdings für ein, zwei oder drei Jahre. Und sie haben ein Amt weniger – sie müssen keine EV sein.</p>

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit,
wir freuen uns auf alle Fragen und
Diskussionsbeiträge!